

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Bauausschuss Schacht-Audorf	05.11.2020	öffentlich	6.
Gemeindevertretung Schacht-Audorf	01.12.2020	öffentlich	14.

Beratung und Beschlussfassung über das Verschwenken eines Gehweges in der Straße "Neue Siedlung" im Wurzelbereich einer großen Eiche

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Durch die Wurzeln einer auf einem privaten Grundstück in der Straße „Neue Siedlung“ stehenden Eiche ist der Gehweg im öffentlichen Bereich erheblich in Mitleidenschaft gezogen worden, die Benutzbarkeit ist stark eingeschränkt. Der Baum steht direkt an der Grenze zum öffentlichen Gehweg. Der Stamm befindet sich komplett auf privater Fläche, die Wurzeln zum Teil im öffentlichen Bereich. Der Stamm hat in 1,00 m Höhe einen Durchmesser von ca. 0,80 m.

Die im Nachbarschaftsgesetz § 39 enthaltenen Regelungen zu Grenzabständen für Anpflanzungen gelten nicht an Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen. Ein Anspruch auf zurückschneiden der Wurzeln besteht daher hieraus nicht.

Im Straßen- und Wegegesetz § 33 (3) und (4) ist geregelt, dass Anpflanzungen nicht angelegt oder unterhalten werden dürfen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Werden Einrichtungen entgegen Absatz 3 angelegt oder unterhalten, so sind sie binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann der Träger der Straßenbaulast die Einrichtungen auf Kosten des Betroffenen beseitigen.

Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch §§ 910 und 1004 besteht das Recht, auf eigenem Grundstück gewachsene Wurzeln von Bäumen abzuschneiden, sowie ein Anspruch gegen den Eigentümer des Baumes auf Erstattung der entstandenen Kosten.

Gemäß Merkblatt Baumschutz des Kreises Rendsburg-Eckernförde gelten Bäume ab einem Stammumfang von 2 Meter, in 1 Meter Höhe gemessen, als ortsbildprägend und sind daher geschützt. Die Beseitigung solcher Bäume ist genehmigungspflichtig. Gemäß Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde wäre das Entfernen der Baumwurzeln bzw. des ganzen Baumes aufgrund der Schäden am Gehweg nicht gerechtfertigt und daher nicht genehmigungsfähig, so lange andere Lösungsmöglichkeiten bestehen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Beseitigung der Wurzeln oder des Baumes aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist und die Regelungen im Straßen- und Wegegesetz daher nicht greifen. Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch besteht ein Kostenerstattungsanspruch gegen den Eigentümer des Baumes für die Beseitigung der Beeinträchtigungen. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Gehweg auf einer Länge von ca. 6,00 m um den Bereich der Wurzelaufrüchte so zu verschwenken, dass die Gehwegfläche um 1,50 m in die Fahrbahn verschoben wird. Die ursprüngliche Breite des Gehweges von 2,00 m kann so beibehalten werden. Die Breite der Fahrbahn würde von 5,50 m auf 4,00 m reduziert. Um die Wurzeln der Eiche herum würde ein 1,50 m breiter Bereich entstehen, der durch Entfernen der Betonpflastersteine entsiegelt und mit wasserdurchlässigem Material begehbar abgedeckt würde (z.B. Hansegrand). Die Übergänge vom vorhandenen Gehwegverlauf auf die Verschwenkung sollten mit schräg verlaufenden Hochbordsteinen ausgeführt werden. Die durch die Verschwenkung entstehende Fahrbahneinengung sollte entsprechend beschildert werden. Es ist mit Kosten von ca. 3.500,00 EUR brutto für die Ausführung zu rechnen. Mit dem Eigentümer der Eiche sollte im Vorwege eine Vereinbarung zur Kostenübernahme geschlossen werden.

Im Bauausschuss erfolgt die Vorberatung/Empfehlung. Die abschließende Entscheidung trifft die Gemeindevertretung.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Mittel stehen im Produktsachkonto 08/54100.5221000 „Unterhaltung der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege“ in ausreichender Höhe zur Verfügung.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Gehweg in der Straße „Neue Siedlung“ im Wurzelbereich der dort stehenden privaten Eiche zu verschwenken. Mit dem Eigentümer des Baumes ist im Vorwege eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen. Vereinbarung und Auftrag sollen von der Bürgermeisterin im Rahmen der Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 9 der Hauptsatzung erteilt werden.

Im Auftrage

gez.
Jens Jessen